

19. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

Helmstedt, den 09.02.2026

Wahlbekanntmachung

zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl einer Landrätin / eines Landrates am 13. September 2026

Gemäß § 16 i.V.m. § 45 a des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 3), gebe ich bekannt:

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 24. September 2025 den Wahltag für die **Direktwahl einer Landrätin oder eines Landrates** für den Landkreis Helmstedt beschlossen. Die Wahl findet am

13. September 2026 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

statt (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz -NKomVG-, § 45 b Abs. 1 und 2 NKWG).

Ist eine **Stichwahl** erforderlich, findet diese am

27. September 2026 ebenfalls in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

statt (§ 45 b Abs. 3 Satz 1 NKWG).

Kreiswahlleitung:

Kreiswahlleiter:	Felix Knoblich (Beschäftigter)
Stellvertretende Kreiswahlleiterin:	Manja Heinrich (Kreisamtsrätin)
Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters:	Südertor 6, 38350 Helmstedt

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und von den Bewerberinnen und Bewerbern selbst eingereicht werden (§ 45 d NKWG i. V. m. § 21 NKWG).

Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens 210 Wahlberechtigten (§ 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG) des Wahlgebietes (hier: Landkreis Helmstedt). Die Formblätter für diese Unterstützungsunterschriften stellt die Kreiswahlleitung zur Verfügung.

Von diesem Unterschriftenerfordernis sind folgende Parteien bzw. Wählergruppen befreit (§ 21 Abs. 10 NKWG):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Helmstedt e.V. (UWG)
- ZukunftsInitiative Elm-Lappwald – Wählergemeinschaft im Landkreis Helmstedt (ZIEL)

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Muster der erforderlichen Vordrucke sind bei der Kreiswahlleitung erhältlich.

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am

Montag, dem 20. Juli 2026, um 18.⁰⁰ Uhr.

Die Wahlvorschläge sind an den

**Kreiswahlleiter des Landkreises Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt**

zu richten.

Nach Ablauf dieser Frist können gem. § 27 Abs. 2 NKWG bestimmte Mängel in den eingereichten Wahlvorschlägen nicht mehr beseitigt werden. Ich bitte daher, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen **möglichst frühzeitig einzureichen**.

Parteien, die oben nicht aufgeführt sind und deren Parteieigenschaft nicht schon im Verfahren zu den allgemeinen Neuwahlen am 13. September 2026 festgestellt wurde (§ 45 d Abs. 8 NKWG), können Wahlvorschläge für die Direktwahl nur dann einreichen, wenn sie bis spätestens

Montag, dem 15. Juni 2026,

ihre Beteiligung an der Wahl dem

**Niedersächsischen Landeswahlleiter
Schiffgraben 12
30159 Hannover**

angezeigt haben.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

gez. Knoblich

(Knoblich)

ABl-Nr. 6 vom 11.02.2026